

Bad Salzuflen,  
16.09.2024

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES WERK66

### 1) GEGENSTAND DER AGB

1. Diese AGB regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem werk66 – Ein Unternehmensbereich der LABCON-OWL Analytik, Forschung und Consulting GmbH – (nachfolgend „werk66“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt).
2. Diese AGB gelten für alle, auch künftigen, Geschäftsbeziehungen zwischen dem werk66 und dem Kunden.
3. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn das werk66 deren Geltung gegenüber dem Kunden ausdrücklich in Textform bestätigt.

### 2) VERTRAGSSCHLUSS UND -GEGENSTAND

1. Verträge kommen zustande, wenn ein schriftliches Angebot des werk66 vom Kunden durch Unterschrift oder in Textform (E-Mail) angenommen wird. Vertragsgegenstand sind dabei die in diesem Angebot ausführlich beschriebenen Leistungen.
2. Die Agentur bietet Leistungen in den Bereichen Medienproduktion und Veranstaltungsmanagement an. Die genauen Details und Spezifikationen dieser Leistungen werden individuell in den jeweiligen Angeboten festgelegt.
3. Ein Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten der Veranstaltungsräume, Am Fischerskamp 24, 32105 Bad Salzuflen, bedarf der Schriftform und wird rechtswirksam mit der beiderseitigen Unterzeichnung. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung sowie aus einer mündlich oder schriftlich vereinbarten Reservierung von Räumlichkeiten (Terminoption) kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden.
4. Im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses bedürfen spätere empfangsbedürftige Willenserklärungen des werk66 und des Kunden, etwa Leistungsveränderungen und deren Annahme, zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Verzicht auf die Textform kann nur in Textform vereinbart werden.

### 3) LEISTUNG UND LIEFERUNG

1. Das werk66 wird die im Vertrag festgelegten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Interessen des Kunden durchführen.
2. Sämtliche Leistungen, die das werk66 für den Kunden erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Werden auf Wunsch des Kunden während oder nach Leistungserbringung des werk66 weitere Sonder- und/oder Mehrleistungen durch das werk66 erbracht, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.
3. Das werk66 ist berechtigt, Teile der Vertragsleistungen durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.
4. Vorschläge des Kunden oder seiner Mitarbeiter sowie seine/deren Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen auch kein Miturheberrecht.

#### 4) Grafikdesign, Webdesign, Mediengestaltung

1. Jeder im Bereich Design (Print, Web, Mediengestaltung) erteilte Auftrag ist ein Urheberrechtsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann zwischen den Parteien, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem werk66 insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97 ff. UrhG zu.
2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des werk66 weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt das werk66, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen sdst/agd übliche Vergütung als vereinbart.
3. Die Übergabe von Designentwürfen im Bereich Web, Print und Mediengestaltung ist in einer Art und Weise zu leisten, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.
4. Hat das werk66 dem Kunden Dateien und Daten, insbesondere sogenannte »offene« Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des werk66 geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.
5. Bei der Ausführung des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Das werk66 behält Vergütungsansprüche für bereits begonnene Arbeiten.
6. Das werk66 übernimmt keine Produktionsüberwachung, wenn dies nicht im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist das werk66 berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Das werk66 haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde dem werk66 bis zu zehn einwandfreie und ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.
8. Das werk66 haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassene Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
9. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt das werk66 gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung, es sei denn, das werk66 trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Das werk66 tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
10. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller dem werk66 übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde das werk66 von allen Ersatansprüchen Dritter frei.

11. Der Kunde hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Kunden freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des werk66 für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Kunde ein Verbraucher ist.
12. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
13. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des werk66.
14. Für die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet das werk66 nicht.
15. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Auftragsgegenstandes schriftlich beim werk66 geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
16. Der Kunde ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Das werk66 haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Kunden auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Kunden zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung des werk66.
17. Das werk66 ist berechtigt Muster, Belegexemplare und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Kunden hinzuweisen, sofern das werk66 nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Kunden schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss das werk66 für seine Werbezwecke selbst einholen.
18. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt das werk66 neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen des Kommunikationsdesigners werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.
19. Das werk66 räumt dem Kunden die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.
20. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des werk66.

21. Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Kunden über.
22. Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.
23. Das werk66 ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, dem werk66 entsprechende Vollmacht zu erteilen.
24. Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des werk66 abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, das werk66 im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Das werk66 ist in Abweichung zu Punkt 24. berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten dem werk66 in Rechnung gestellt werden.
25. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom werk66 finanzielle Vorleistungen, die 25 Prozent der vereinbarten Vergütung übersteigen, so sind, wenn nicht anders vereinbart, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 50 Prozent der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 50 Prozent nach Ablieferung.
26. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
27. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
28. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist das werk66 berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## 5] VERANSTALTUNGEN IM VERANSTALTUNGSZENTRUM WERK66

1. Der Veranstalter ist auf Grundlage des Nutzungsvertrages nicht zu einer Untervermietung der Veranstaltungsräume berechtigt.
2. Zweck und Inhalt geplanter Veranstaltungen (Titel, Zeitplan, Eintrittspreise und Veranstaltungsinhalte) sind vor Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem werk66 abzusprechen und können danach nur nach schriftlicher Zustimmung durch das werk66 geändert werden.
3. Die im Nutzungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten werden dem Nutzer in Form und Ausstattung entsprechend den Nutzungsbedingungen und der Hausordnung zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Nutzungsdauer überlassen.
4. Dem werk66 und dem von ihr beauftragten Personal steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.

5. Der mit dem werk66 vereinbarte Bestuhlungsplan ist Gegenstand des Nutzungsvertrages. Die Höchstbesucherzahl ist vom Nutzer einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, dem werk66 die Besucherzahl der Veranstaltung anzugeben. Eine Änderung des Bestuhlungsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des werk66. In jedem Fall verpflichtet sich der Kunde die Ausgangssituation der Möblierung wiederherzustellen.

6. Bei Übernahme der Nutzungsräume und -gegenstände sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem werk66 anzuzeigen. Trägt der Kunde bei der Übernahme keine Beanstandung vor, so gelten die Räumlichkeiten und Gegenstände als einwandfrei übernommen, nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung kann das werk66 gemeinsam mit dem Kunden eine Begehung der Räumlichkeiten vornehmen. Über diese Begehung ist ggfls. ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

7. Der Kunde darf die Räumlichkeiten, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Sämtliche Veränderungen, Einbauten, Aufbauten und Dekorationen innerhalb der Räumlichkeiten, die vom Kunden vorgenommen oder veranlasst werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das werk66. Ein Beschädigen, z. B. Benageln von Wänden und Fußböden, ist nicht gestattet. Für vom Kunden verursachte Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien ist von ihm Schadensersatz zu leisten. Aufbauten müssen baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Vorhandene technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des werk66 oder deren Beauftragten bedient werden. Die Bedienung des Equipments ist in Absprache mit dem werk66 durch eingewiesenes Fachpersonal sicherzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem werk66 die Veranstaltungsräumlichkeiten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses vollständig geräumt zu übergeben und dabei ggfls. entstehende Kosten zu übernehmen.

Im Falle einer Beschädigung der Räumlichkeiten während der Nutzungsdauer ist der Kunde verschuldensunabhängig dazu verpflichtet, auf eigene Kosten den bei Übergabe der Räumlichkeiten bestehenden Zustand in Abstimmung mit dem werk66 wiederherzustellen.

8. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung kann das werk66 die Kosten für eine Sonderreinigung dem Kunden in Rechnung stellen.

9. Der Kunde trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache wird – soweit erforderlich – nach Rücksprache mit dem werk66 vom Kunden veranlasst.

10. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sonderbau-VO NRW, das Jugendschutzgesetz und die Gewerbeordnung müssen eingehalten werden.

11. Der Kunde bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des werk66 für folgende Tätigkeiten in den Räumlichkeiten:

- a) gewerbliches Fotografieren, Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen
- b) Verkauf oder das Anbieten von Merchandising-Produkten, Postkarten, Programmheften, Tonträgern o. ä.
- c) jede Art von Werbung in den Veranstaltungsräumlichkeiten

12. Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltungen an die GEMA [Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte] und an die Finanzverwaltung obliegen dem Kunden. Der Kunde ist Schuldner von Beiträgen und Steuern, insoweit ist das werk66 von Ansprüchen Dritter befreit.

13. Die Herstellung und der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Kunden.

Die Anzahl der verfügbaren Eintrittskarten ist an die vom werk66 genehmigte Besucherzahl gebunden. Die Ausgabe weiterer Eintrittskarten ist unzulässig.

14. Die Vermarktung der Veranstaltung ist Sache des Kunden, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen für die Bewerbung der Veranstaltung [wie Plakatierung, die Verwendung von Foto- und Videomaterial o. ä.] eingehalten werden. Das werk66 ist berechtigt, Werbematerial für die Veröffentlichung abzulehnen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des werk66 oder der Labor-Krone-Gruppe zu befürchten ist. Das werk66 kann die Veranstaltung in ihre Publikationen aufnehmen.

15. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Nutzung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Zusatzleistungen gemäß der vereinbarten Mietkosten und Satzes für Arbeitsstunden.

16. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallene Kosten selbst. Ist hierbei das werk66 für den Kunden mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung der Vorlagen des werk66 gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Referenten oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner oder mehrerer Referenten fällt nicht unter den Begriff »höhere Gewalt«.

17. Die Nutzungsdauer inklusive der Veranstaltungsdauer, Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld dem werk66 schriftlich zu übermitteln und sind Teil des daraus resultierenden Angebotes. Eine Erweiterung der Nutzungsdauer kann in Absprache mit dem werk66 unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten in Schriftform vereinbart werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räume vollständig geräumt sind

18. Die Räumlichkeiten werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – im folgenden Zustand zur Verfügung gestellt, das heißt einschließlich:

- a) Öffnung und Schließen der Räumlichkeiten
- b) Ein Ansprechpartner des werk66
- c) Beheizte und belüftete Räumlichkeiten
- d) Haus- und Saalbeleuchtung [außer szenischer Beleuchtung]
- e) Reinigung vor und nach dem Veranstaltungsbetrieb

19. Vom Kunden benötigte Leistungen, die über in den im Angebot festgelegten Leistungsumfang hinausgehen (sog. Zusatzleistungen) sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen, spätestens aber 2 Kalendermonate vor der geplanten Veranstaltung anzukündigen. Sie erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und werden entsprechend der jeweils aktuellen Stundensatz des werk66 in Rechnung gestellt, soweit nicht eine entgeltfreie Überlassung vorgesehen ist.

20. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angefragten Leistungen.

21. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages kann das werk66 vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist das werk66 berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Risiko des Kunden durchführen zu lassen.

22. Der Kunde bleibt im Falle einem berechtigten Abbruch der Veranstaltung zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, er haftet auch für einen etwaigen Verzugschaden. Der Kunde kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem werk66 geltend machen.

23. Der Kunde muss eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die Risiken der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter inkl. aller Vor- und Nacharbeiten und der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der mit der Vorbereitung und Durchführung befassten Personen abdeckt. Zur Vereinfachung der Kontrolle des Versicherungsschutzes kann das werk66 verlangen, dass der Nutzer eine förmliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Versicherers spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn vorlegt.

## 6) VERANSTALTUNGEN IN EXTERNEN VERANSTALTUNGSRÄUMLICHKEITEN

1. Wird das werk66 als Veranstaltungsagentur beauftragt, trägt der Kunde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er ist verantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

2. Zweck und Inhalt geplanter Veranstaltungen (Titel, Zeitplan und Veranstaltungsinhalte) sind fester Bestandteil des vom werk66 erstellten Angebots. Eine Änderung des Zwecks und der Inhalte der geplanten Veranstaltung sind dem werk66 unverzüglich mitzuteilen. Ggf. kommt es durch die Änderung zur Stornierung des Auftrags gemäß Punkt 8.3.

3. Die Vermarktung der Veranstaltung ist Sache des Kunden, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen für die Bewerbung der Veranstaltung (wie Plakatierung, die Verwendung von Foto- und Videomaterial o. ä.) eingehalten werden. Das werk66 ist berechtigt, Werbematerial für die Veröffentlichung abzulehnen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des werk66 oder der Labor-Krone-Gruppe zu befürchten ist. Das werk66 kann die Veranstaltung in ihre Publikationen aufnehmen. Der Kunde stellt sicher, dass das hierfür zur Verfügung gestellte Material zur Veröffentlichung auf den Kanälen des werk66 oder weiteren Partnern der Labor-Krone-Gruppe (Homepage, Instagram, Druckpublikationen o. ä.) für das werk66 rechtfrei zu nutzen ist.

4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallene Kosten selbst. Ist hierbei das werk66 für den Kunden mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung der Vorlagen des werk66 gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Referenten oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner oder mehrerer Referenten fällt nicht unter den Begriff »höhere Gewalt«.

5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Vom Kunden benötigte Leistungen, die über in den im Angebot festgelegten Leistungsumfang hinausgehen (sog. Zusatzleistungen) sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen, spätestens aber 2 Kalendermonate vor der geplanten Veranstaltung anzukündigen. Sie erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und werden entsprechend der jeweils aktuellen Stundensatz des werk66 in Rechnung gestellt, soweit nicht eine entgeltfreie Überlassung vorgesehen ist.

7. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angefragten Leistungen.

## 7) NAMENSNENNUNGSPFLICHT

Das werk66 ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des werk66 namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt das werk66 zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines Schadens kann das werk66 100 Prozent der vereinbarten Vergütung als Schadensersatz verlangen.

## 8) STORNIERUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Die kostenlose Stornierung von bereits erteilten Gesamtaufträgen für Veranstaltungen (laut Auftragsbestätigung) ist bis 4 Monate vor der Veranstaltung möglich.

Danach berechnet das werk66 im Falle der Stornierung für sämtliche erteilte Gesamtaufträge

- bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 50%,
- bis 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 70%,
- bis 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 80%

des Auftragswertes.

Bei Stornierungen ab 20 Tage vor der geplanten Veranstaltung oder kurzfristiger werden 90% des Auftragswertes in Rechnung gestellt



2. Das werk66 wird sich im Falle einer Nichtausübung des Nutzungsrechtes um eine anderweitige Überlassung der Räumlichkeiten bemühen. Einnahmen aus einer solchen Überlassung werden auf die Stornokosten angerechnet, in jedem Fall wird das werk66 Stornokosten in Höhe von 10% des vereinbarten Nutzungsentgeltes erheben.

3. Das werk66 ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
- b) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des werk66 oder eine Schädigung des Ansehens der Labor-Krone-Gruppe zu befürchten ist,
- c) der Nutzer falsche Angaben, insbesondere über den Zweck, Inhalt und die Durchführung der Veranstaltung macht,
- d) Eintrittskarten über den Bestuhlungsplan hinaus ausgegeben werden,
- e) der Kunde die dem Vertrag als Textentwurf beiliegende Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Versicherers bezüglich einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht termingerecht vorlegt oder eine geforderte Kautionsleistung nicht termingerecht erbringt,
- f) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- g) die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- h) wenn infolge behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Bestimmung die betreffende Veranstaltung nicht stattfinden darf, ohne dass dies von einer Partei zu vertreten ist. Dies gilt insbesondere für behördliche Anordnungen und gesetzliche Bestimmungen, die beispielsweise darauf gerichtet sind, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Die Kostentragungsregelung gilt nicht nur im Falle höherer Gewalt, sondern auch dann, wenn die vertraglich vereinbarte Veranstaltung infolge behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Bestimmung nicht stattfinden darf.

4. Der Rücktritt oder die fristlose Kündigung ist dem Kunden gegenüber unverzüglich zu erklären. Weitere gesetzliche Kündigungsrechte des werk66 bleiben unberührt.

5. Macht das werk66 von ihrem Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht berechtigten Gebrauch, so hat der Kunde weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist das werk66 für den Kunden mit Auslagen in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist das werk66 in jedem Fall zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet. Der Kunde bleibt auch zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.

## 9) HAFTUNG

1. Der Kunde trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung und übernimmt hierfür die Haftung, u. a. gegenüber den Besuchern, dem werk66 und sonstigen Dritten.
2. Der Kunde haftet insbesondere für alle durch ihn und seine Beauftragten, Gäste und Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des werk66 verursachten Personen- und Sachschäden, insbesondere am Inventar, und hält das werk66 und damit die LABCON-OWL Analytik, Forschung und Consulting GmbH von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
3. Für die Garderobe übernimmt das werk66 keine Haftung. Die Übernahme einzelner Wertgegenstände kann vom werk66 abgelehnt oder mit besonderen Auflagen versehen werden.
4. Die Haftung des werk66 für nicht angezeigte Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. Bei sonstigen Mängeln sowie bei Verletzung von sonstigen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, wie z. B. dem Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet das werk66 nur, wenn ihm bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn es sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet.
5. Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen, für die der Kunde haftbar ist, hat der Kunde unverzüglich nach Rücksprache mit dem werk66 fachgerecht zu beseitigen. Das werk66 ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die weitere Nutzung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet der Kunde für den entstandenen Entgeltausfall und eventuelle Regressansprüche von weiteren Kunden.
6. Das werk66 haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des Kunden durch höhere Gewalt. Hierunter fallen auch Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm oder von Gästen, Besuchern oder sonstigen Dritten in die genutzten Räumlichkeiten verbrachten Gegenstände gegen Verlust oder Beschädigung durch Dritte zu schützen. Eine diesbezügliche Haftung des werk66 gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt das werk66 von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste, Besucher oder sonstiger Dritter frei.

## 10) VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

1. Die Vergütung für die Leistungen des werk66 richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Rechnungen des werk66 sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt Verzugszinsen und Mahnkosten zu verlangen.
4. Das werk66 ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das Nutzungsentgelt und/oder eine Kautions zu verlangen.
5. Bei Zahlungsverzug kann das werk66 bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## 11) DATENSCHUTZ

1. Das werk66 verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten und die Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.

## 12) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 13) Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Bestimmungen.